**Information des Landratsamtes Rottal-Inn**

**zu Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen nur sehr eingeschränkt möglich sind.

* Mit ungestempelten Kennzeichen sind folgende Fahrten – in Zusammenhang mit einem Zulassungsverfahren – im Landkreis Rottal-Inn und einem unmittelbar angrenzenden Zulassungsbezirk (Landkreis Altötting, Mühldorf a. Inn, Landshut, Dingolfing-Landau, Deggendorf und Passau) zulässig:

- Fahrten zur Zulassungsstelle in Pfarrkirchen bzw. Eggenfelden
- Fahrten zur Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung
- Rückfahrten nach Außerbetriebsetzung Ihres Fahrzeuges
- Rückfahrten von der Zulassungstelle, wenn Zulassung nicht zustande gekommen ist
* Es ist jeweils die kürzeste, direkte Anfahrstrecke zu wählen. Fahrten oder Umwege zu privaten Zwecken (z. B. Einkauf, Lokalbesuch, Transport) sind nicht gestattet.
* Für die Fahrten muss Versicherungsschutz bestehen. Hierzu benötigen Sie eine Versicherungsbestätigung (eVB) Ihrer Kfz-Versicherung, die auch Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen einschließt. Die Versicherungsbestätigung ist zusammen mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
* Durch die Zulassungsbehörde muss für Ihr Fahrzeug vorab ein Kennzeichen zugeteilt worden sein.
* Die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) über Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen sind zu beachten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Zulassungsbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn unter der zentralen Telefonnummer 08561 20-800.

**Auszug aus § 10 Abs. 4 FZV:**

*…Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, insbesondere Fahrten zur Anbringung der Stempelplakette und Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder einer Abgasuntersuchung dürfen innerhalb des Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen durchgeführt werden, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches zugeteilt hat und die Fahrten von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfasst sind….*